

Heim- und Verdingkinder

T V Z

Simon Hofstetter, Esther Gaillard (Hg.)

Heim- und Verdingkinder

Die Rolle der reformierten Kirchen
im 19. und 20. Jahrhundert

T V Z

Theologischer Verlag Zürich

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur mit einem Strukturbeitrag für die Jahre 2016–2018 unterstützt.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung

Simone Ackermann, Zürich

Druck

Rosch-Buch GmbH, Scheßlitz

ISBN 978-3-290-17895-6

© 2017 Theologischer Verlag Zürich

www.tvz-verlag.ch

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

<i>Esther Gaillard</i>	
Vorwort / Préface	7
<i>Simon Hofstetter</i>	
Die Rolle der reformierten Kirchen in der damaligen Heim- und Verdingkinderpraxis. Zur Einführung.....	11
<i>Thomas Huonker</i>	
Zur Praxis fürsorgerischer Zwangsmassnahmen bis 1981 in der Schweiz: Politisches, soziales und geistiges Umfeld, Akteure, Betroffene	29
<i>Loretta Seglias</i>	
Protestantische Akteure der Fremdplatzierungspraxis in der Deutschschweiz – eine erste Annäherung	61
<i>Pierre Awanzino</i>	
Des acteurs protestants « réveillés » – Dans les dispositifs de protection sociale dès le XIXe siècle, plus particulièrement dans le canton de Vaud	73
<i>Lukas Künzler</i>	
Die Armenerziehungsanstalt Trachselwald im Kontext der sozial- politischen Programmatik von Jeremias Gotthelf	95
<i>Ernst Guggisberg</i>	
Anstalten, Vereine und Verbände – Ein diachroner Überblick über konfessionell getragene Fremdplatzierungen	113
<i>Florian Fischer</i>	
Handlungsmöglichkeiten der reformierten Kirchen im Prozess der Aufarbeitung.....	133
<i>Manuel Tornare</i>	
Enfants placés de force – actions politiques	151
Autorinnen und Autoren	155

Vorwort

Esther Gaillard

Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, die in der Schweiz bis 1981 praktiziert wurden, sind ein dunkles Kapitel der Schweizer Geschichte. Betroffene unterschiedlicher Personengruppen – seien es Heim- und Verdingkinder, administrativ Versorgte, Zwangsadoptierte oder andere Betroffene – haben während Jahren an den Folgen ihrer Erfahrungen gelitten und dabei meistens kaum irgendwoher Unterstützung oder Anerkennung erfahren.

Es ist gut und wichtig, dass in den vergangenen Jahren eine breite Aufarbeitung dieser Praxis der Fremdplatzierungen und der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in Gang gekommen ist; nicht nur die Bundesbehörden, sondern auch viele Kantone sowie einzelne Verbände und Institutionen haben die Aufarbeitung je ihrer eigenen Fremdplatzierungspraxis an die Hand genommen. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) hat sich von Anfang an an den Aufarbeitungsschritten der nationalen Behörden beteiligt; dies vor dem Hintergrund, dass Vertreter von reformierten Kirchen in der damaligen Fremdplatzierungspraxis, insbesondere im Heim- und Verdingkinderwesen, involviert waren. Wir wissen aus schriftlichen Zeugnissen, dass einzelne Kirchenvertreter sich mit grossem Engagement für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen eingesetzt haben; wir wissen aber auch, dass andere Kirchenvertreter sich unbestreitbares Fehlverhalten haben zu Schulden kommen lassen, dass sie weggeschaut oder nichts getan haben, um Leid zu verhindern; oder dass sie schlicht mit der Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen überfordert waren. Es ist nicht zu bestreiten, dass es innerhalb des damaligen Engagements der kirchlichen Vertreter für von Zwangsmassnahmen betroffene Kinder und Jugendliche zu Verfehlungen kam.

Doch gerade zu diesem Thema bleiben viele Fragen offen, die noch nicht beantwortet werden können. Verschiedene Aufarbeitungsprojekte haben die Fremdplatzierungspraxis von staatlichen Behörden oder von Verbänden untersucht; auch zur katholischen Kirche gibt es wichtige Nachforschungen. Auf Seite der reformierten Kirchen gibt es jedoch erst

sehr wenige Untersuchungen. Wir haben daher noch kein umfassendes Bild zu den Fragen:

- Welche Personen aus reformierten Kirchen bzw. aus protestantischen Kreisen beteiligten sich an der Heim- und Verdingkinderpraxis?
- Welches waren genau die Aufgaben von Pfarrpersonen, Kirchenpflegern und weiteren kirchlich Engagierten in diesen Fällen?
- Gab es spezifisch reformierte Eigenheiten in der damaligen Fremdplatzierungspraxis?

Sodann interessiert auch in vorausblickender Perspektive, welche Lehren wir aus der Vergangenheit für das heute Pflegekinderwesen und die Unterbringung von Kindern in Heimen ziehen sowie welche Rolle die reformierten Kirchen darin einnehmen können.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) hat zur Erörterung dieser Fragen am 21. März 2016 in Bern eine Tagung mit dem Titel «Die Rolle der reformierten Kirchen in der damaligen Heim- und Verdingkinderpraxis» durchgeführt und dabei ausgewiesene Fachpersonen gebeten, die genannten Fragen mit Berücksichtigung der Sicht von Betroffenen aus den Erkenntnissen ihrer Forschung anzugehen.

Der vorliegende Band, der vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und der Dozentur für Diakoniewissenschaft der Universität Bern herausgegeben wird, stellt der interessierten Öffentlichkeit die Tagungsbeiträge vor; zudem enthält er einzelne weitere Fachbeiträge.

Die herausgebenden Institutionen wollen mit dem Tagungsband einen Beitrag zur weiteren Aufarbeitung der Geschichte von Fremdplatzierungen und fürsorglichen Zwangsmassnahmen leisten und hoffen, dass der Band hierfür wichtige Impulse liefern kann.

Bern/Féchy, im Mai 2017

Préface

Esther Gaillard

Les mesures de coercition à des fins d'assistance pratiquées jusqu'en 1981 dans notre pays sont une page sombre de l'histoire de la Suisse. Les victimes, issues de groupes très divers – enfants placés de force dans des foyers ou des familles, personnes internées par décision administrative, enfants donnés de force à l'adoption ou autres victimes – ont souffert pendant des années des séquelles de ces expériences, la plupart du temps sans que personne ne leur apporte véritablement un soutien ou de la reconnaissance.

Il était important et nécessaire qu'un vaste processus de clarification de cette pratique des placements forcés et des mesures de coercition à des fins d'assistance se soit engagé au cours des dernières années. Les autorités fédérales, mais aussi de nombreux cantons ainsi que certaines associations et institutions se sont penchés sur leurs propres pratiques en matière de placements forcés. La Fédération des Églises protestantes de Suisse (FEPS) s'est associée dès le début aux démarches de clarification des autorités nationales, compte tenu du fait que des représentants des Églises réformées ont été impliqués en particulier dans la pratique des placements forcés d'enfants. Nous savons par des témoignages écrits que certains d'entre eux se sont beaucoup engagés pour le bien-être des enfants et des jeunes qui leur avaient été confiés. Mais nous savons aussi que d'autres ont agi de manière répréhensible, qu'ils ont fermé les yeux ou n'ont rien fait pour éviter cette souffrance, ou ont tout simplement été débordés par la prise en charge des personnes qui leur étaient confiées. Bref : il est incontestable que des fautes ont été commises dans le cadre de l'engagement des représentants des Églises auprès des enfants et des jeunes victimes de mesures de coercition.

Et c'est précisément là que restent pour nous de nombreuses questions ouvertes auxquelles nous ne pouvons pas encore répondre. Le placement extrafamilial par des autorités ou des associations a fait l'objet de diverses analyses, et d'importantes recherches ont également été consacrées à l'Église catholique. Par contre, du côté des Églises réformées, les études sont encore très rares. C'est pourquoi il nous manque une vue d'ensemble sur les questions suivantes:

- Quelles sont les personnes issues des Églises réformées et des milieux protestants qui ont participé à la pratique des placements forcés d'enfants ?
- Quelles ont été dans ces cas les tâches précises des pasteurs, des conseillers de paroisse et des autres personnes engagées dans l'Église ?
- Y a-t-il eu des caractéristiques spécifiquement réformées dans la pratique du placement d'enfants ?

Par ailleurs, il nous intéresse aussi de savoir, dans une perspective *turnée vers l'avenir*, quels enseignements peuvent être tirés du passé par rapport à la problématique actuelle du placement d'enfants dans des familles ou des institutions et quels rôles les Églises réformées peuvent jouer dans ce domaine.

Pour discuter de ces questions, la Fédération des Églises protestantes de Suisse (FEPS) a organisé le 21 mars 2016 un colloque à Berne intitulé « Le rôle des Églises réformées dans les placements forcés d'enfants ». Des spécialistes éprouvés ont été invités à apporter des éclairages fondés et reflétant le point de vue de personnes concernées sur les résultats de leurs recherches.

Cet ouvrage, édité par la Fédération des Églises protestantes de Suisse (FEPS) et par l'équipe d'enseignement de science de la diaconie de l'Université de Berne, présente les exposés du colloque à l'intention du public intéressé ; il contient également quelques articles scientifiques complémentaires.

En publiant les actes du colloque, les institutions éditrices souhaitent apporter une contribution à l'analyse de l'histoire des placements forcés et des mesures de coercition à des fins d'assistance, en espérant que cet ouvrage permettra de donner d'importantes impulsions à cette démarche.

Bern/Féchy, mai 2017

Die Rolle der reformierten Kirchen in der damaligen Heim- und Verdingkinderpraxis. Zur Einführung

Simon Hofstetter

Seit dem 19. Jahrhundert waren in der Schweiz zahlreiche Kinder und Jugendliche von Fremdplatzierungen betroffen, d. h. sie wuchsen dauerhaft oder über eine gewisse Zeit ausserhalb ihrer Herkunftsfamilien auf. Die Anlässe für die Fremdplatzierungen waren unterschiedlicher Natur: Zum einen lagen sie in der Armut der oftmals kinderreichen Familien begründet, die nicht mehr alle Kinder zu ernähren vermochten, und daher einzelne von ihnen – zuweilen unter erheblichem Druck – in fremde Obhut abgaben; zum anderen führten auch von den gängigen Normvorstellungen abweichende Lebenssituationen (z. B. die von Alleinerziehenden) dazu, dass Kinder und Jugendliche ihrem Umfeld weggenommen und fremdplatziert wurden. Veranlasst wurden die Fremdplatzierungen zumeist von den kommunalen Behörden oder von dafür spezialisierten Organisationen, die die Kinder und Jugendlichen entweder in Pflegefamilien oder in unterschiedliche Formen von Heimen vermittelten.

Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen waren im 19. sowie noch in weiten Teilen des 20. Jahrhunderts kein Randphänomen; Schätzungen zufolge betraf dies bis zu fünf Prozent aller Kinder und Jugendlichen, insgesamt mehrere 10 000 oder möglicherweise sogar über 100 000 Personen.¹

In den vergangenen Jahren wurde eine breite Öffentlichkeit durch biografische Berichte von Betroffenen oder durch die Aufdeckung von Missbrauchsfällen in Heimen auf das Schicksal von ehemals fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen aufmerksam. Eine breite Öffentlichkeit erfuhr, dass viele der fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen eine überaus harte Kindheit erlebten, in der ihr persönliches Wohl kaum von Interesse war und in der viele von ihnen Ausbeutung und Missbrauch

¹ Vgl. zur Schätzung: Martin Lengwiler u. a., Bestandesaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder, Basel 2013, 3.

ausgesetzt waren. Viele ehemals fremdplatzierte Kinder und Jugendliche leiden noch heute an den Folgen des in ihrer Kindheit Erlittenen.

Die nationalen Behörden, einzelne Kantone sowie betroffene Institutionen haben seither Schritte zur Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels der Schweizer Geschichte unternommen. Der vorliegende Band will zu dieser Aufarbeitung beitragen mit einem Aspekt, dem bislang in der wissenschaftlichen Diskussion noch wenig Beachtung zukam – mit der Frage nach der Beteiligung und der Rolle von reformierten Kirchen und weiteren protestantischen Akteuren in der damaligen Fremdplatzierungspraxis.

Historisch-gesellschaftliches Umfeld

Um die Praxis der Fremdplatzierungen angemessen einzuordnen zu können, ist es erforderlich, sich das sozialhistorische Umfeld des 19. Jahrhunderts zu vergegenwärtigen. Bedingt durch die Industrialisierung und das Bevölkerungswachstum gerieten breite Schichten in Armut und existenzielle Notlagen. Für die praktische Armenfürsorge, in der Regel in der Zuständigkeit der Heimatgemeinden, entstanden darob ausserordentliche Herausforderungen, zumal weder finanzielle Mittel noch Strukturen zur Unterstützung der Armutsbetroffenen vorhanden waren.

Die armenrechtlichen Fremdplatzierungsmassnahmen der Vormundschafts- oder Armenbehörden beinhalteten zum einen eine finanzielle Komponente: Es ging wesentlich darum, eine möglichst kostengünstige Lösung zu finden für die Unterbringung und Versorgung von Kindern aus verarmten Familien, die nicht mehr selber für ihren Nachwuchs aufkommen konnten. Zum anderen ist zu beachten, dass Armut in der damaligen Gesellschaft als «Bedrohung der bürgerlichen Lebensweise»² betrachtet und zuweilen kriminalisiert wurde.³ Die bestimmenden bürgerlichen Kreise erachteten Armut als selbstverschuldet und gene-

² Loretta Seglias, Heimerziehung – eine historische Perspektive, in: Markus Ries/Valentin Beck (Hg.), *Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern*, Zürich 2013, 19–79, 27.

³ Vgl. Ernst Guggisberg, *Pflegekinder. Die Deutschschweizer Armerziehungsvereine 1848–1965*, Baden 2016, 86. Neben Fremdplatzierungsmassnahmen bestanden etwa auch bevölkerungspolitische Massnahmen (Heiratsverbot für Personen ohne Vermögen, Verlust von Bürgerrechten) u. a. m. (ebd.).

tisch oder durch Faulheit bedingt.⁴ Entsprechend galt es, korrigierend in die verarmten Familien einzugreifen und mit Fremdplatzierungen der Kinder dafür zu sorgen, dass diese aus dem «schlechten Umfeld» entfernt wurden.

Das Ziel war es, die fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen durch das Vermitteln von Fleiss und Disziplin «zur Arbeit zu erziehen, zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft und guten Christen zu machen»,⁵ die zukünftig für sich selber sorgen können. Die Erziehung der fremdplatzierten Kinder – mit den zwei Schritten der Korrektur/Exklusion und anschliessenden Reintegration – richtete sich also auf das «kathartische Moment der Arbeit [...] und der heilsbringenden Zuwendung zur Religion»⁶ aus. Über diese Ziele «scheint ein gesellschaftlicher Konsens [...] geherrscht zu haben.»⁷ Fremdplatzierungen widerspiegeln also in nicht unwesentlichem Masse «das vorherrschende Familienbild einer vergangenen Gesellschaft»⁸ mit den darin vorgegebenen Normen und Werten. Dem Kindeswohl und dem Bewahren des familiären Zusammenhalts kam darin lediglich eine untergeordnete Bedeutung zu.⁹

Formen von Fremdplatzierungen

Im Vordergrund des Forschungsinteresses stehen zwei Hauptformen der Fremdplatzierungen:¹⁰

⁴ Marco Leuenberger, Armut und Kinderarbeit in der Schweiz, in: ders./Loretta Seglias, *Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*, Zürich 2008, 19–26, 22.

⁵ Seglias, *Heimerziehung* (vgl. Anm. 2), 50. Vgl. zur religiösen Konnotation der Vermittlung von Fleiss und Arbeit: Urs Hafner, *Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt*, Baden 2011, 87f.

⁶ Guggisberg, Beitrag in diesem Band, 116.

⁷ Seglias, *Heimerziehung* (vgl. Anm. 2), 56.

⁸ Lengwiler, *Bestandesaufnahme* (vgl. Anm. 1), 12.

⁹ Vgl. Markus Furrer u. a., Einleitung, in: dies. (Hg.), *Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980*, 7–23, 20. Seglias führt dazu aus, dass «der Schutzraum Kindheit und Jugend, wie wir ihn heute in westlichen Industriestaaten kennen, noch bis ins 20. Jahrhundert hinein nicht oder zumindest kaum einer gelebten Realität entsprach.» (*Heimerziehung*, vgl. Anm. 2, 23).

¹⁰ Es ist im Rahmen dieses Bandes nicht möglich, auch auf weitere Formen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen einzugehen (wie z. B. administrative Versorgungen, Zwangsadoptionen, u. a. m.).

Erstens die familiäre Unterbringung bzw. die Familienerziehung (foster care) sowie zweitens die institutionelle Unterbringung bzw. Heimerziehung (residential care).¹¹

Mit der familiären Unterbringung ist das Pflegekinder- bzw. Verdingkinderwesen angesprochen: Kinder und Jugendliche wurden bei Privaten, oftmals Bauernfamilien, fremdplatziert bzw. verdingt, wobei die «Arbeitsleistung des Kindes Bestandteil der Platzierungsvereinbarung war»,¹² d. h. sie mussten als Gegenleistung für Kost und Unterkunft ihre Arbeitsleistung in den Betrieb einbringen. Diese Form der familiären Unterbringung war vorwiegend in agrarisch geprägten Flachlandkantonen, insbesondere im Kanton Bern, vorherrschend.¹³

In Städten und katholischen Gebieten hingegen war eher die Heimunterbringung bestimmend. Seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert wurden erste Anstalten der stationären Jugendhilfe gegründet. Sie erfuhren sodann im 19. Jahrhundert, dem eigentlichen «Anstaltsjahrhundert», einen gewaltigen Zuwachs, wobei sich diese Institutionen hinsichtlich ihrer Grösse, Lage, Trägerschaften und Akteuren zuweilen deutlich unterschieden. In dieser grossen Diversität der Heimlandschaft macht Guggisberg drei Grundtypen aus, namentlich die Armenenerziehungsanstalten in philanthropisch-bürgerlicher Trägerschaft, Rettungshäuser in pietistischer Tradition sowie katholisch geprägte Heime.¹⁴

Angesichts der Tatsache, dass sich das Armenwesen in der Verantwortlichkeit der Gemeinden befand, sind die zwei genannten Unterbringungsformen als Idealtypen zu verstehen; es ist insgesamt von einer «grossen regionalen und sozialräumlichen Vielfalt der Pflegeverhältnisse»¹⁵ auszugehen.

¹¹ Vgl. die Begrifflichkeiten bei Lengwiler, Bestandesaufnahme (vgl. Anm. 1), 14 sowie bei Marco Leuenberger/Loretta Seglias, Fürs Leben geprägt. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015, 74–80. Hier wird vermieden, von «offener» (für die Familienerziehung) bzw. von «geschlossener» Fürsorge (für die Heimunterbringung) zu sprechen, da die Begriffe offen und geschlossen als kaum geeignet erachtet werden für die sachgerechte Darstellung der beiden Unterbringungsformen.

¹² Lengwiler, Bestandesaufnahme (vgl. Anm. 1), 15.

¹³ Vgl. Leuenberger, Armut (vgl. Anm. 4), 29.

¹⁴ Vgl. Guggisberg, Pflegekinder (vgl. Anm. 3), 86. Siehe auch die quantitative Übersicht in seinem Beitrag in diesem Band, 119–124.

¹⁵ Lengwiler, Bestandesaufnahme (vgl. Anm. 1) 29.

Macht und Verantwortlichkeit zwischen staatlichen und privaten Instanzen

Die kurze Skizze zu den beiden Hauptformen der Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen macht deutlich, dass darin Private eine zentrale Rolle spielten – neben Pflegefamilien waren dies private Trägerschaften, die die Gründung und den Betrieb von Heimen verantworteten, namentlich «gemeinnützige Gesellschaften, Armenvereine, lokale Honoratiorenkomitees, Frauenvereine oder Stiftungen»¹⁶ bzw. in katholischen Gebieten Schwesternkongregationen. Ohne die Möglichkeit der Platzierung von Kindern und Jugendlichen bei Familien bzw. ohne das Engagement der privaten Trägerschaften hätte das Fremdplatzierungssystem so nicht funktionieren können.¹⁷ Das öffentliche Armenwesen war also zu weiten Teilen angewiesen auf die privaten Platzierungsmöglichkeiten und in gewissem Masse auch von diesen abhängig.

Aus dieser Situation des Angewiesenseins entwickelte sich eine enge Kooperation zwischen staatlichen und privaten Akteuren, wobei es grundsätzlich die Privaten waren, die für die Aufnahme der fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen zuständig waren, während die staatlichen Akteure den Entscheidungsprozess und die Aufsicht verantworteten.¹⁸ Mit der Aufsicht ist nun ein «neuralgischer Punkt»¹⁹ angesprochen: Bisherige Untersuchungen zum System der Fremdplatzierungen sind sich darin einig, dass die enge Verbindung zwischen staatlichen und privaten Akteuren zu einem Fremdplatzierungssystem führte, in dem es vielerorts sowohl im Verdingkinderwesen als auch in der Heimerziehung an einer funktionierenden Aufsicht und Kontrolle fehlte. Verschiedene Bedingungsfaktoren mögen hierfür verantwortlich sein: Zunächst ist festzuhalten, dass staatliche Verantwortlichkeiten zur Kontrolle der Fremdplatzierungen trotz bestehender rechtlicher Vorschriften²⁰ oftmals vernachlässigt oder gar nicht wahrgenommen wurden; den privaten Akteuren wurde somit ein grosses Machtvolumen zugestanden. Sodann ist anzumerken, dass die Zuständigkeiten in vielen Fällen aufgeteilt bzw.

¹⁶ Lengwiler, Bestandesaufnahme (vgl. Anm. 1), 35.

¹⁷ Vgl. hierzu Seglias, Beitrag in diesem Band, 65–70.

¹⁸ Vgl. zur Aufgabenteilung Guggisberg, Pflegekinder (vgl. Anm. 3), 42.

¹⁹ Lengwiler, Bestandesaufnahme (vgl. Anm. 1), 29.

²⁰ Zur Rechtslage vgl. Mirjam Häsler, Gesetzliche Entwicklung des Pflegekinderwesens, in: Leuenberger/Seglias, Versorgt und vergessen (vgl. Anm. 4), 81–89.

fragmentiert waren;²¹ weder Heimleitungen, noch Vormundschafts- bzw. Armenbehörden oder Vormünder fühlten sich vollauf verantwortlich für das kontrollierte Funktionieren. Schliesslich werden auch personelle Verflechtungen in der kommunal organisierten Armenpflege eine effektive Aufsicht und Kontrolle weitgehend verhindert haben.

Leidvolle Erfahrungen

Wenn es auch Pflegefamilien und Heimverantwortliche gegeben hat, bei denen die fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen Zuwendung und Geborgenheit erfuhren und ausreichend versorgt waren, so waren es die genannten Lücken und Unschärfen im System der Kontrolle und Aufsicht, die «Raum für gegenteilige Erfahrungen»²² liessen.

Es liegen unterdessen zahlreiche Erinnerungsberichte von ehemaligen Heim- und Verdingkindern vor, die von leidvollen Erfahrungen geprägt sind: «Willkürliche Platzierungsentscheide, Isolation und Lieblosigkeit, Arbeitszwang bei Vernachlässigung von Schule und Ausbildung, harte Bestrafung, körperliche Misshandlungen, zum Teil auch sexueller Missbrauch»;²³ dies haben viele fremdplatzierte Kinder und Jugendliche erleiden müssen. In Heimen geschahen Ausbeutung und Misshandlung oftmals unter dem Mantel der «Disziplinierungsmassnahmen» bei Verstössen gegen die Hausordnung;²⁴ Verdingkinder in Privathaushalten erlebten Leid und Unrecht dadurch, dass sie als Hausangehörige niederen Ranges behandelt und ausgenutzt wurden. «Die meisten Verdingkinder hatten eher den Status von Knechten und Mägden als von Kindern, die zu betreuen waren.»²⁵

Dass fremdplatzierte Kinder und Jugendliche zudem des öftern mehrfach umplatziert wurden – Huonker erwähnt, dass eine «amtlich verwaltete Kinderbiografie bis zu 20 und mehr Stationen umfassen»²⁶ konnte –, führte zu weiteren Beeinträchtigungen des Kindswohls.

²¹ Vgl. dazu Furrer u. a., Einleitung (vgl. Anm. 9), 21.

²² Seglias, Beitrag in diesem Band, 71.

²³ Lengwiler, Bestandesaufnahme (vgl. Anm. 1), 36.

²⁴ Vgl. Seglias, Heimerziehung (vgl. Anm. 2), 55f.

²⁵ Mirjam Häslar, Gesetzliche Entwicklung des Verdingkinderwesens, in: Leuenberger/Seglias, Versorgt und vergessen (vgl. Anm. 4), 81.

²⁶ Vgl. Beitrag in diesem Band, 43.